Themenbereich Kurzvortrag

1. Phase bis zum Prüfungstag

Wir werden immer wieder gefragt, ob man sich auf den Kurzvortrag vorbereiten kann. Dies kann man auf jeden Fall und man sollte die letzten Tage bis zum Examenstermin unbedingt dafür nutzen.

Zum einen gibt es typische Kurzvortragsthemen. Es lohnt sich daher, Absolventen früherer Prüfungen anzusprechen oder Prüfungsprotokolle früherer Prüfungen durchzuarbeiten. Viele Anbieter von Steuerberaterkursen stellen diese für ihre Teilnehmenden zur Verfügung. Sicher wird man im Ernstfall nicht dieselben Themen präsentiert bekommen. Es ist aber wichtig, ein gewisses Gefühl für die Themen zu entwickeln.

Häufig haben die **Kurzvortragsthemen auch aktuelle Probleme** zum Gegenstand. Sie sollten sich daher über die aktuelle Rechtsprechung (empfehlenswert: www.bundesfinanzhof.de) und die neuesten Verwaltungserlasse und Gesetzesvorhaben (Pflichtlektüre: www.bundesfinanzministerium.de) auf dem Laufenden halten. Aktuelle Gesetzesfassungen finden Sie unter www.juris.de und www.gesetze-im-internet.de. Hilfreiche Darstellungen zu der Entwicklung eines Gesetzes bzw. einer Norm mit entsprechender Änderungshistorie finden Sie prägnant dargestellt bei www.buzer.de.

Gesetzgebungsvorhaben und neu verabschiedete Gesetze sind häufig der Einstieg in die verschiedenen Prüfungsfragen.

Neben der fachlichen Vorbereitung ist die **persönliche Vorbereitung** ein wichtiger Baustein. Wer die Möglichkeit hat, einen Rhetorikkurs zu besuchen, sollte dies tun. Auf jeden Fall sollten Sie testen, wie die eigene Rede bei anderen Personen ankommt. Wichtig sind hier insbesondere folgende Punkte:

- Rede ich zu schnell? Können die Zuhörer meinem Tempo folgen? Bedenken Sie, dass Sie ein fachlich schwieriges Thema vortragen und die Zuhörenden Zeit zum Überlegen benötigen;
- Rede ich zu leise? Nicht jeder Prüfer bzw. jede Prüferin verfügt über ein gutes Gehör. Ein zu leiser Vortrag strengt unerhört an und führt häufig dazu, dass die Zuhörenden „abschalten";
- Ist mein Vortrag interessant? Kann ich die Prüfenden fesseln? Auch ein langweiliges Thema kann mithilfe von Beispielen, Sprachmodulation, rhetorischen Fragen etc. zum Genuss und damit zum Prüfungserfolg werden;
- Ist ein roter Faden erkennbar? Es soll der Aufbau des Vortrags erkennbar und nachvollziehbar sein.

Sie können die rhetorischen Übungen mittels jedes Themas und gegenüber jeder Gruppe an Zuhörenden durchführen. Als **hervorragende Übung** bietet es sich an, ein Thema aus einer Tageszeitung zu entnehmen (oder noch besser: sich von den Zuhörenden geben zu lassen). Jedes Thema ist hier geeignet (egal ob Sport, Wirtschaft oder der Bericht aus dem Gemeinderat). Man sollte dann – ohne Vorbereitung – spontan zehn Minuten über dieses Thema reden. Als Zuhörende eignen sich Kolleginnen und Kollegen ebenso wie natürlich auch Personen ohne steuerrechtlichen Hintergrund aus dem privaten Umfeld. Lassen Sie sich am Ende Ihres Vortrags ehrlich (!) beurteilen. Mit dieser Übung erlangen Sie die rhetorische Routine, um mit einem schwierigen Prüfungsvortrag fertig zu werden.

Ein wesentlicher Punkt der persönlichen Vorbereitung ist die mentale und körperliche Vorbereitung. Sie sollten den Prüfungstermin wie ein sportliches Ereignis angehen. Wer kurz vor der Prüfung noch bis in die Nacht hinein arbeitet, braucht sich nicht zu wundern, wenn man zum richtigen Zeitpunkt nicht fit ist. Treiben Sie vor der Prüfung mäßig Sport, gehen Sie spazieren oder schwimmen. Sorgen Sie für eine optimale Ernährung. Vermeiden Sie eine Erkältung, diese hat schon manchen aus der Bahn geworfen.

Bereiten Sie sich auch psychisch optimal vor. Übernehmen Sie die Methoden erfolgreicher Spitzensportler. Diese gehen in Gedanken ihren Abfahrtslauf, die Strecke des F1-Rennens, oder die Handlungsabläufe in ihrem Hand- oder Fußballspiel immer wieder durch. Sie stellen sich jede einzelne Phase ihrer sportlichen Prüfung vor. Sie sehen sich, wie sie die letzten Reserven mobilisieren und als Siegerin

bzw. Sieger durchs Ziel gehen. Wer nicht an sich selbst glaubt, kann nicht erfolgreich sein. Übertragen Sie diese Technik auf Ihre Prüfung. Stellen Sie sich vor, wie Sie vor dem Prüfungsteam stehen, wie Sie souverän Ihren Vortrag meistern, wie die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende Sie lobt, wie Ihnen die gewünschte Prüfungsnote mitgeteilt wird.

2. Der Prüfungstag

Klären Sie schon lange vor Ihrer Prüfung ab, welche **Hilfsmittel** Sie benutzen dürfen. Lassen Sie nicht zugelassene Hilfsmittel zu Hause oder im Auto. Es gab schon Fälle, in denen Prüflingen ein Betrugsversuch unterstellt wurde, weil sich in der Tasche im Prüfungsvorbereitungsraum ein abgeschaltetes Handy befand.

Schalten Sie alle planbaren Fehlerquellen aus. Wir haben schon erlebt, dass Prüflinge zu spät kamen, weil diese den falschen Zug zum Prüfungsort genommen hatten. Eine Übernachtung am Prüfungsort im Hotel hätte dieses Problem – wie auch eventuellen Verkehrsstress auf dem Weg zur Prüfung – vermieden.

Machen Sie sich (spätestens am Tag vor der Prüfung) kundig, an welchem Ort genau die Prüfung stattfindet. Herumirrende Prüflinge in unübersichtlichen Behördengebäuden sind keine Seltenheit. Die Prüfungsräume sind mitunter nicht leicht zu finden.

Soweit möglich, sollten Sie Ihre Mitprüflinge kennenlernen. Es vermittelt eine gewisse Sicherheit, wenn man weiß, mit wem man sein Schicksal in diesen Stunden teilt.

Nehmen Sie auf keinen Fall Medikamente, um Ihre Nerven zu beruhigen. Sie sind dann garantiert nicht mehr fähig, schnell und schlagkräftig der Prüfung zu folgen. Stehen Sie zu Ihrer Nervosität. Atmen Sie tief durch und machen Sie sich klar, dass Ihre Kolleginnen und Kollegen auch in höchstem Maße angespannt sein werden.

3. Die Prüfungsthemen

Generationen von Prüfungskandidatinnen und -kandidaten erzählen, dass sie Pech mit den Themen hatten. Die Themen der Kandidatinnen und Kandidaten vor ihnen hätten sie aber problemlos bearbeiten können. Die eigenen Themen seien „abwegig", „seltsam", „unklar formuliert" oder „ungeeignet" gewesen (so Originalton von Prüflingen). Auch bei Ihnen wird dies der Fall sein. Sie müssen aber eines der drei angebotenen Themen bearbeiten. Dazu gibt es keine Alternative. Im Folgenden werden einige Ratschläge zur Themenwahl gegeben:

- Gehen Sie unbefangen an alle drei Vorschläge heran;
- Prüfen Sie, ob Sie aufgrund Ihrer Vorbildung eine besondere Präferenz für ein Thema haben (ein Jurist wird vielleicht eher ein gesellschaftsrechtliches Thema wählen, die Betriebswirtin neigt vielleicht eher zu einem Thema aus der Kostenrechnung);
- Haben Sie ein derartiges Thema vielleicht in der Praxis schon bearbeitet oder eine Fortbildung zu diesem Thema besucht, so können Sie Ihre Erfahrungen nutzen;
- Haben Sie keine Angst vor schwierigen oder exotischen Themen. Die Messlatte für einen guten Kurzvortrag ist umso niedriger, je problematischer das Thema ist (beim Thema Organschaft über die Grenze wird man Ihnen z.B. eher einen Fehler verzeihen als beim Thema Abschreibung von Gebäuden);
- Wenn Sie sich nicht eindeutig entscheiden können, schreiben Sie zu jedem Thema fünf Stichpunkte auf. Sie werden schnell merken, bei welchem Thema dies am leichtesten gelingt.

Wenn Sie sich für ein Thema entschieden haben, sollten Sie das Thema auf keinen Fall mehr wechseln. Wer das Thema nach zehn Minuten Vorbereitungszeit wechselt, hat das erste Thema nicht fertig und wird das zweite Thema in der restlichen Zeit nicht mehr erfolgreich abschließen können. Machen Sie

sich Folgendes klar: Wer das schriftliche Examen geschafft hat, hat auf jeden Fall das Wissen und die Fähigkeit, um mit jedem Kurzvortragsthema Erfolg zu haben.

4. Die Vorbereitung

Nutzen Sie Ihre **30-minütige Vorbereitungszeit** optimal. Erstellen Sie zuerst eine Sammlung von ca. zehn Problemkomplexen zu Ihrem Thema („brainstorming"). Sie müssen angesichts der kurzen Vortragszeit klare Schwerpunkte setzen. Zeigen Sie Ihr Wissen. Für allgemeine Aussagen bekommen Sie keine Punkte. Haben Sie z.B. das Thema „Rücklage nach § 6b EStG", so werden es die Prüfer und Prüferinnen kaum honorieren, wenn Sie Ihre Zeit damit füllen, darzustellen, dass stille Reserven bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens versteuert werden müssen (so im Original ein Prüfling). Suchen Sie interessante Punkte: Was geschieht mit der 6b-Rücklage bei einer Betriebsveräußerung, bei einer Umwandlung mit Zwischenwertansatz etc.

Formulieren Sie Ihren Vortrag nicht aus. Zum einen reicht Ihnen dafür die Vorbereitungszeit nicht; zum anderen werden Sie garantiert nicht mehr frei sprechen, wenn Sie ausformulierte Sätze vorbereitet haben.

Bewährt hat sich folgendes Verfahren: Halbieren Sie Ihr Manuskript; auf der linken Hälfte notieren Sie groß und deutlich lesbar Stichworte. Auf der rechten Seite können Sie die Stichworte durch Paragrafenangaben, Zahlenbeispiele u.ä. erläutern. Im Vortrag schauen Sie dann primär auf das Stichwort und erläutern dieses in freier Rede.

Nummerieren Sie Ihr Manuskript. Wir haben schon Prüflinge erlebt, die ihre eigenen Unterlagen nicht mehr in der richtigen Reihenfolge zur Hand hatten.

Bilden Sie Beispiele. Mit einem kleinen Beispiel können Sie häufig schwierige Komplexe einfach darstellen. Die Beispiele sollten aber stets kurz, prägnant und einfach sein.

> **Beispiel:** Die X-GmbH mit Sitz in Deutschland unterhält eine Betriebsstätte in Frankreich, die Verluste erzielt; fraglich ist, ob die Verluste in Deutschland berücksichtigt werden können.

Bedenken Sie, dass Ihre Prüfer und Prüferinnen die Beispiele nicht mitschreiben.

Gliedern Sie Ihren Kurzvortrag grob in „Einleitung", „Hauptteil" und „Schluss" sowie in eine Feingliederung. Die Feingliederung sollte nicht mehr als eine Ebene haben. Welche Gliederungsart Sie wählen, bleibt Ihnen überlassen (A, B, C … oder I, II, III … oder 1, 2, 3 …).

Die Einleitung sollte nicht mehr als 10 % des Vortrags ausmachen. Bringen Sie hier eine Übersicht über das Thema.

> **Beispiel:** „… Ich werde im Folgenden über das Thema die Gründung von Personengesellschaften sprechen …"

Gehen Sie das Thema nicht zu schnell an; bedenken Sie, dass die ersten Sätze des Vortrags die schwierigsten sind und Ihre Nervosität am größten ist. Es bietet sich daher eine allgemeine Einführung an.

> **Beispiel:** „… In Deutschland werden die meisten Gesellschaften als Personengesellschaft gegründet …"

Der Hauptteil sollte ca. 80 % des Vortrags umfassen. Bauen Sie eine Spannung auf (vom einfachen zum komplizierten Problem). Fassen Sie den jeweiligen Problemkomplex zusammen.

> **Beispiel:** „… Wie ich dargestellt habe, ist bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens auf eine Gesamthand § 23 EStG zu beachten …"

Die Kommission bekommt dann noch einmal plakativ Ihre Leistung dargestellt.

Problembereich 2: Mitunternehmerschaft/Gründung

Frage: Welche handelsrechtlichen Formvorschriften sind bei der Gründung einer Personengesellschaft zu beachten?

Antwort: Die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist nach §§ 705 ff. BGB formfrei möglich. Der Gesellschaftsvertrag kann konkludent, d.h. durch schlüssiges Verhalten, mündlich, schriftlich, oder durch eine notarielle Beurkundung geschlossen werden. Grundsätzlich gilt dies nach §§ 105 ff. HGB auch für die Handelsgesellschaften. Die OHG ist zwar zum Handelsregister anzumelden, die Anmeldung ist aber nur deklaratorischer, nicht konstitutiver Natur. Lediglich die KG benötigt zum Wirksamwerden der Haftungsbeschränkung nach § 162 HGB eine Anmeldung zum Handelsregister.

Frage: Mit welchem Betrag haftet der Kommanditist im Falle einer Insolvenz?

Antwort: Bei der Gründung einer KG ist zwischen der Hafteinlage und der Pflichteinlage zu unterscheiden. Die Hafteinlage ist die im Handelsregister eingetragene maximale Haftsumme (§ 171 HGB). Die Pflichteinlage ist die im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Kapitalzuführung. Sie kann höher oder niedriger sein als die Hafteinlage. Ist die Pflichteinlage niedriger als die Haftsumme, so haftet der Kommanditist nach außen für die Differenz (§ 171 Abs. 1 HGB).

Frage: Muss ein Gesellschafter seinen Beitrag in Geld erbringen oder sind auch andere Formen denkbar?

Antwort: Nach § 705 Abs. 1 BGB muss der Gesellschafter nur den Gesellschaftszweck in der durch den Vertrag bestimmten Weise fördern. Dies kann durch Geldleistungen, Übertragung oder Überlassung von Wirtschaftsgütern oder durch persönliche Dienstleistungen erfolgen.

Frage: Befassen wir uns einmal näher mit der Übertragung von Wirtschaftsgütern. Gehen Sie davon aus, dass ein Gesellschafter im Privatvermögen ein Gebäude hält, das er vor fünf Jahren für 500 T€ erworben und seitdem mit 2 % p.a. abgeschrieben hat. Der Wert des Gebäudes soll 600 T€ betragen. Der Gesellschafter überträgt in Erfüllung der Verpflichtung aus dem Gründungsvertrag das Gebäude auf die neu gegründete GmbH & Co. KG. Wie ist der Vorgang zu verbuchen? Welche Möglichkeiten gibt es dabei? Wie sind die Folgen im Privatvermögen? Das Grundstück soll außer Acht gelassen werden.

Antwort: Nach Ansicht des BFH und der Verwaltung (BMF vom 29.03.2000, BStBl I 2000, 462, Beck'sche Erlasse § 4/13; BMF vom 11.07.2011, BStBl I 2011, 713, Beck'sche Erlasse § 4/15 mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung) liegt ein tauschähnlicher Vorgang vor, wenn ein Wirtschaftsgut des Privatvermögens gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in das Gesamthandsvermögen überführt wird. Eine Gewährung von Gesellschaftsrechten liegt vor, wenn gegen Gesellschafter-Kapital gebucht wird (Buchungssatz: Gebäude 600 T€ an Kapital Gesellschafter 600 T€; vgl. BMF vom 11.07.2011, Tz. II 2. Buchstabe a)). In diesem Fall ist § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG nicht anzuwenden (vgl. BMF vom 29.03.2000, Tz. II 1. Buchstabe a)).

Da der Gesellschafter das Gebäude tauscht und damit veräußert, entsteht nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG ein privater Veräußerungsgewinn. Dieser errechnet sich aus der Differenz zwischen gemeinem Wert (= Kapital 600 T€) und den Anschaffungskosten abzüglich Abschreibung (= 450 T€), somit 150 T€.

Zwischenfrage: Kann der Gesellschafter die Entstehung eines privaten Veräußerungsgewinnes vermeiden?

Antwort: Ja. Er kann alternativ die Einbuchung über eine Kapitalrücklage vornehmen (Buchungssatz: Gebäude 600 T€ an Kapitalrücklage 600 T€). Da die Kapitalrücklage allen Gesellschaftern gesamthän-

derisch zusteht, stellt sie keine Gegenleistung für den einzelnen Gesellschafter dar. In diesem Fall liegt eine echte Einlage im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG vor (BMF vom 11.07.2011, a.a.O. Tz. II 2 Buchstabe b). Beim Gesellschafter entsteht dann kein Veräußerungsgewinn nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Zu beachten ist aber § 23 Abs. 1 S. 5 EStG.

Zwischenfrage: Was muss die Gesellschaft in diesem Fall bei der Abschreibung beachten?

Antwort: Da der Gesellschafter das Wirtschaftsgut vor der Einlage zur Erzielung von Einnahmen verwendete (sonst hätte er es ja nicht abschreiben können), erfolgt die Abschreibung nach **§ 7 Abs. 1 Satz 5 EStG**.

Frage: Aus welcher Bemessungsgrundlage ist in diesem Fall abzuschreiben?

Antwort: Nach § 7 Abs. 1 Satz 5 EStG mindert sich der Einlagewert (= Teilwert gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG) um die bisher in Anspruch genommene AfA. Da die bisher in Anspruch genommene AfA (500.000 € × 2 % × 5 Jahre) 50.000 € beträgt und das Gebäude zum Teilwert i.H.v. 600.000 € eingelegt wurde, beträgt die künftige Bemessungsgrundlage (600.000 € ./. 50.000 € =) 550.000 €. Die Untergrenze stellen nach § 7 Abs. 1 Satz 5 EStG die fortgeführten Anschaffungskosten dar. Diese betragen im vorliegenden Fall (500.000 € ./. 50.000 € =) 450.000 €. Da die 550.000 € über den fortgeführten Anschaffungskosten liegen, stellen diese die maßgebliche Bemessungsgrundlage dar.

Zwischenfrage: Kann auch bei einer verdeckten Einlage (= Buchung über Kapitalrücklage) ein Veräußerungsgewinn nach § 23 EStG entstehen?

Antwort: Ja. Nach **§ 23 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 EStG** gilt die Einlage eines Wirtschaftsguts als Veräußerung. Dies führt aber nur dann zur Entstehung eines Spekulationsgewinns, wenn die Veräußerung innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren seit Anschaffung durch den Einbringenden erfolgt.

Frage: Wie ist obiger Fall zu beurteilen, wenn die KG folgende Buchung vornimmt:
Gebäude 600 T€ an Kapital 100 T€ und Kapitalrücklage 500 T€?

Antwort: Die Verwaltung ging in diesem Fall bisher davon aus, dass die Übertragung in einen tauschähnlichen Vorgang und eine Einlage aufzuteilen sei (BMF vom 29.03.2000, a.a.O. Tz. II 1c – inzwischen kursiv). Der BFH (Urteil vom 10.07.2008, BStBl II 2009, 464) entschied demgegenüber, dass insgesamt ein Veräußerungsgeschäft vorliege, wenn auch nur ein Teil der Einlage auf das Kapitalkonto gebucht werde. Die Verwaltung folgt dieser Auffassung (BMF vom 11.07.2011, a.a.O. Tz. II 2 Buchstabe a) am Ende).

Frage: Gehen Sie nun davon aus, dass die KG bucht: Gebäude an Kapitalkonto II.

Antwort: Viele Personengesellschaften splitten die Kapitalkonten auf. Kapitalkonto I enthält dann das Festkapital, das die Grundlage für die Gewinnverteilung bildet. In das Kapitalkonto II werden die Gewinne/Verluste sowie die Einlagen/Entnahmen gebucht. Damit stellt sich die Frage, ob das Kapitalkonto II Gesellschaftsrechte gewährt. Wenn ja, läge eine offene Einlage und damit ein Tausch vor. Wenn nein, wäre eine verdeckte Einlage gegeben mit der Folge des § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG. Die Verwaltung ging bisher davon aus, dass im Falle der Buchung in das Kapitalkonto II eine offene Einlage vorliegt (vgl. BMF vom 11.07.2011, BStBl I 2011, 713 Tz. 2). Nach Ansicht des BFH (Urteil vom 29.07.2015, IV R 15/14, BFH/NV 2016, 258) gewährt nur das Kapitalkonto I Gesellschaftsrechte. Daher wäre nach dieser Ansicht eine verdeckte Einlage gegeben. Dem folgt nun auch die Verwaltung (BMF vom 26.07.2016, BStBl I 2016, 684).

Frage: Kann sich die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 28 UStG in dem von Ihnen genannten Fall auch ergeben, wenn der Gegenstand nicht verkauft, sondern für unternehmensfremde Zwecke (z.B. Schenkung an ein Familienmitglied) aus dem Unternehmen entnommen wird?

Antwort: Nein, wird der Gegenstand aus dem Unternehmen entnommen, muss zuerst geprüft werden, ob die Entnahme überhaupt steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG ist. Die Entnahme ist nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG dann als Lieferung gegen Entgelt anzusehen, wenn der Gegenstand ganz oder teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt hatte (Ausschluss des § 3 Abs. 1b Satz 2 UStG). Da der Unternehmer beim Kauf der Motorjacht gerade wegen § 15 Abs. 1a UStG nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt gewesen war, ist die Entnahme der Motoryacht nicht steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Eine Steuerbefreiung ist demnach gar nicht mehr zu prüfen.

Problembereich 7: Vorsteuer und Vorsteuerberichtigung

Frage: § 15 Abs. 1 UStG enthält mehrere Anspruchsgrundlagen für den Vorsteuerabzug. Braucht der Unternehmer in jedem Fall eine ordnungsgemäße Rechnung, um den Vorsteuerabzug vornehmen zu können?

Antwort: Nein, die ordnungsgemäße Rechnung ist nur dann Voraussetzung, wenn der Unternehmer eine Leistung erhält, für die der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer schuldet (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Insbesondere in den Fällen, in denen sich eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach einem innergemeinschaftlichen Erwerb oder bei der Steuerschuld des Leistungsempfängers nach § 13b UStG ergibt, braucht der Leistungsempfänger überhaupt keine Rechnung zu haben, deshalb kann sich bei einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung kein Ausschluss des Vorsteuerabzugs ergeben.

Frage: Ist in den Fällen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG auch immer eine ordnungsgemäße Rechnung notwendig oder ist ein Vorsteuerabzug auch ohne vollständig zutreffende Rechnung denkbar?

Antwort: Nach der nationalen Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG muss eine ordnungsgemäße Rechnung nach § 14 und § 14a UStG vorliegen. Dies könnte unter den Voraussetzungen des § 33 UStDV auch eine Kleinbetragsrechnung (bis zu einem Grenzbetrag von 250 €) sein. Der EuGH sieht in den Rechnungsvorgaben nur formale Voraussetzungen, die den Vorsteuerabzug dann nicht ausschließen sollen, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen eindeutig vorliegen. Allerdings ergeben sich aus der bisherigen Rechtsprechung des EuGH keine belastbaren Aussagen, unter welchen Voraussetzungen bei einer formal nicht ordnungsgemäßen Rechnung der Unternehmer trotzdem den Vorsteuerabzug vornehmen kann. Der BFH hat dementsprechend festgestellt, dass die Rechnung in den Fällen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG eine zwingende Ausübungsvoraussetzung für den Vorsteuerabzug ist (BFH, Urteil vom 12.03.2020, V R 48/17, BStBl II 2020, 604).

Es ist auch zu beachten, dass die Frage der ordnungsgemäßen Rechnung einem steten Wandel in der Rechtsprechung unterworfen ist. So war in einem Verfahren, in dem es um die Rechnungsanschrift ging, strittig, ob in einer ordnungsgemäßen Rechnung als Anschrift jede Adresse ausreichend ist, die eine postalische Erreichbarkeit ermöglicht. Nachdem der EuGH (Urteil vom 15.11.2017, C-374/16 – Rochus Geissel und C-375/16 – Igor Butin, BFH/NV 2018, 374 sowie nachfolgend der BFH, Urteil vom 21.06.2018, V R 25/15, BStBl II 2018, 809 und Urteil vom 13.06.2018, XI R 20/14, BStBl II 2018, 800) die in den Verfahren fraglichen Rechnungsadressen als ordnungsgemäße Rechnungsangaben angesehen hatte, hat die Finanzverwaltung dies mittlerweile auch so umgesetzt.

Tipp! In weiteren Verfahren musste sich der BFH mit der ordnungsgemäßen Leistungsbeschreibung in Rechnungen auseinandersetzen. In verschiedenen Revisionsverfahren – in denen es um Sammelbezeichnungen wie „Hose, Bluse, Pulli" ging – hat der BFH (Urteile vom 10.07.2019, XI R 28/18, BStBl II 2021, 961; XI R 2/18, BFH/NV 2020, 238 und XI R 27/18, BFH/NV 2020, 242) im Wesentlichen festgestellt, dass der Zusatz „handelsüblich" keine Verschärfung der Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung darstellen soll. Es genügt jede Bezeichnung der Art der gelieferten Gegenstände den formellen Anforderungen, die unter die unionsrechtliche Definition von „Menge und Art der gelieferten Gegenstände" fallen. Deshalb muss jeweils im Einzelfall entschieden werden, ob die in den Rechnungen enthaltenen Angaben „marktüblich" sind. Dabei muss auf die jeweilige übliche Bezeichnung dieser Handelsstufe abgestellt werden. So kann z.B. die handelsübliche Bezeichnung aus B2C-Verkäufen nicht herangezogen werden, um Großhandelsrechnungen im B2B-Bereich zu beurteilen. Nach Auffassung des BFH muss die Frage der Handelsüblichkeit gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Gutachters beurteilt werden.

Frage: Welche Formen von Rechnungen kennen Sie?

Antwort: Zuerst muss unterschieden werden, wer die Rechnung ausstellt. Normalerweise stellt der leistende Unternehmer das Abrechnungspapier aus. Es kann aber auch sein, dass der Leistungsempfänger die Rechnung ausstellt. In diesem Fall wird von einer „Gutschrift" gesprochen (§ 14 Abs. 2 Satz 5 UStG). Diese Unterscheidung ist wichtig, da der Begriff der „Gutschrift" auf einer ordnungsgemäßen Rechnung mit angegeben sein muss, wenn der Leistungsempfänger das Abrechnungspapier ausstellt, § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG. Bei den Rechnungen kann aber auch noch in die Kleinbetragsrechnung und die „normale" Rechnung unterschieden werden. Eine Kleinbetragsrechnung liegt nach § 33 UStDV vor, wenn der Gesamtbetrag der Rechnung nicht mehr als 250 € beträgt. In diesen Fällen brauchen nicht alle normalen Rechnungsangaben in der Rechnung angegeben werden, um zu einer ordnungsgemäßen Rechnung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG zu führen. Darüber hinaus ist seit 2025 auch eine besondere Form der Rechnung für Leistungen von Kleinunternehmern in § 34a UStDV eingeführt worden. Rechnungen von Kleinunternehmern müssen regelmäßig dieselben Inhalte aufnehmen, wie bei anderen Unternehmern auch, lediglich die Angabe des Leistungszeitraums und die Angabe einer Rechnungsnummer muss nicht vorhanden sein. Außerdem müssen Kleinunternehmer auf die Steuerfreiheit ihrer Umsätze hinweisen und dürfen – wegen der steuerfrei ausgeführten Umsätze – auch keine Umsatzsteuer gesondert ausweisen.

Tipp! Beachten Sie, dass in der Praxis häufig der Begriff der Gutschrift – fälschlicherweise – in einem anderen Zusammenhang verwendet wird: Als „Gutschrift" wird danach die Berichtigung einer Rechnung bezeichnet, wenn dem Kunden ein „Betrag gutgeschrieben" wird (sog. kaufmännische Gutschrift). Dies ist aber keine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne; Gutschrift ist immer nur die vom Leistungsempfänger ausgestellte Rechnung.

Frage: Seit dem 01.01.2025 ist ja die verpflichtende E-Rechnung eingeführt worden. Was ist eine solche E-Rechnung und muss jetzt jeder Unternehmer zwingend eine solche E-Rechnung vorzuliegen haben, um den Vorsteuerabzug vornehmen zu können?

Antwort: Die neue E-Rechnung (§ 14 Abs. 1 UStG) ist ein ganz neuer Schritt, der die Digitalisierung voranbringen soll. Während früher als elektronisch übermittelte Rechnung schon eine als PDF-Datei an eine E-Mail angehängte Rechnung galt, ist dies seit dem 01.01.2025 ganz anders. Eine solche E-Rechnung ist nur noch eine in einem strukturierten elektronischen Format erstellte, übermittelte und elektronisch weiter verarbeitbare Rechnung. Dies kann eine nur als XML-Datei übermittelte Rechnung sein,

Problembereich 6: Steuerstraf- und Bußgeldsachen

Frage/Fall: S hat seine Einkommensteuererklärung 14 in 16 beim Finanzamt eingereicht, ohne vereinnahmte Zinsen aus Kapitalerträgen mit einer steuerlichen Auswirkung von 12.542 € angegeben zu haben. Der insoweit fehlerhafte Bescheid wurde S am 27.05.16 zugestellt. Am 15.01.20 ging beim Finanzamt eine **Kontrollmitteilung** ein. S erklärte daraufhin die Zinserträge nach. Nach der vorgelegten Steuerbescheinigung seiner Bank ergab sich für das Jahr 14 eine anzurechnende Kapitalertragsteuer i.H.v. 17.942 €. Hat sich A strafbar gemacht? Wenn ja, kann seine Tat in 26 noch verfolgt werden?

Antwort: S könnte sich nach § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO strafbar gemacht haben. Er hat über steuerlich erhebliche Tatsachen wissentlich und willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht. Dadurch hat er im Blick auf § 370 Abs. 4 S. 1 AO Steuern verkürzt, indem die Einkommensteuer 14 am 27.05.16 zu niedrig festgesetzt worden ist. Dabei bliebe unberücksichtigt, dass die Steuer zwar zu niedrig festgesetzt, dass aber die höher festzusetzende Steuer durch den Steuerabzug bereits erhoben worden ist. Nach dem Urteil des FG München vom 10.11.2006 (EFG 2006, 473) spielt dies jedoch keine Rolle, weil die Kapitalertragsteuer unabhängig von der Erklärungspflicht erhoben wird (strittig, vgl. BFH Urteil vom 26.02.2008, DStR 2008, 1281). Gegen die Annahme einer Steuerhinterziehung spricht, dass dem Finanzamt kein Schaden entstanden ist und dass die Steuermehrfestsetzung durch die Steueranrechnung i.S.d. § 370 Abs. 4 S. 3 AO kompensiert sein könnte.

Doch selbst wenn eine Steuerhinterziehung zu bejahen wäre, ist die Verfolgung verjährt. Nach § 369 Abs. 2 AO gelten die allgemeinen Gesetze des Strafrechts auch für die Steuerhinterziehungsdelikte. Nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB verjährt die Straftat einer Steuerhinterziehung in fünf Jahren und nach § 376 Abs. 1 AO in besonders schweren Fällen (§ 370 Abs. 3 AO) in zehn Jahren (**Hinweis!** Seit dem 29.12.2020 durch das JStG 2020 geändert: in fünfzehn Jahren bei allen noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen, EGAO Artikel 97 § 23 i.d.F. 27.03.2024). Aus dem Sachverhalt ergibt sich nicht, dass ein besonders schwerer Fall vorliegt. Die Frist richtet sich nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind. Die Verjährung beginnt nach § 78a StGB, sobald die Tat beendet ist. Das ist dann der Fall, wenn der aufgrund unrichtiger Angaben erlassene fehlerhafte Steuerbescheid dem Steuerpflichtigen und Steuerhinterzieher bekannt gegeben wird (BGHSt vom 25.04.2001, wistra 2001, 309). Die Bekanntgabefiktion des § 122 Abs. 2 AO ist für den Verjährungsbeginn unerheblich. Hier geht es **nicht** um die **Festsetzungsverjährung** nach § 169 Abs. 2 S. 2 AO (zehn Jahre), sondern um die **strafrechtliche** Verjährung nach § 78 Abs. 3 StGB (fünf Jahre – unterjährig). Nachdem der Steuerbescheid 14 mit der fehlerhaften Steuerfestsetzung dem S am 27.05.16 zugestellt worden ist, verjährte die Steuerstraftat mit Ablauf des 27.05.21 (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB) und kann nicht mehr geahndet werden. Anders wäre zu entscheiden, wenn ein besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 3 Nr. 1 AO vorläge. Diese Tat verjährte strafrechtlich nach § 376 Abs. 1 AO dann erst in zehn (bzw. seit dem 29.12.2020 in fünfzehn) Jahren. Ein besonders schwerer Fall nach § 370 Abs. 3 Nr. 1 AO liegt vor, wenn Steuern in großem Ausmaß verkürzt werden. Der BGH/BFH bejaht dies, wenn der Steuerhinterzieher Steuern von mehr als 50.000 € verkürzt.

Tipp! Wenn steuerstrafrechtliche Fälle in der mündlichen Prüfung gestellt werden, müssen Sie immer von vorne beginnen, auf die einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 370 AO eingehen und prüfen, ob diese objektiv erfüllt sind. Dann müssen Sie feststellen, ob die **objektive** Erfüllung der Straftatbestände (die Tathandlung) auch wissentlich und willentlich erfolgte. Fehlt es an dieser **subjektiven** Tatseite, dann kann allenfalls eine Ordnungswidrigkeit nach § 378 Abs. 1 AO vorliegen, wenn der Täter leichtfertig handelte. Die Begriffe „leichtfertig" und „grob fahrlässig" sagen steuerstrafrechtlich dasselbe aus.

Frage: Wie ist obige der Fall steuerrechtlich zu entscheiden, wenn das Finanzamt am 24.01.21 nicht durch eine Kontrollmitteilung, sondern durch eine **Selbstanzeige** des S von den nicht deklarierten Zinserträgen Kenntnis erlangt hätte? Könnte S in diesem Fall noch eine Änderung des Einkommensteuerbescheides 14 dahin gehend erreichen, dass ihm ein Betrag von 5.400 € erstattet wird?

Antwort: Eine Steuererstattung könnte S erreichen, wenn der Einkommensteuerbescheid 14 noch geändert und wenn in diesem Änderungsbescheid die Steuer auf 12.542 € neu festgesetzt werden kann. Mit einer sich anschließenden Anrechnungsverfügung käme es zur Steuererstattung i.H.v. 5.400 €. Als Änderungsnorm käme § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO in Betracht, soweit Tatsachen bekannt werden, die zu einer höheren Steuer führten. Dann dürfte aber die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen sein. Die normale Festsetzungsfrist ist mit Ablauf des 31.12.20 abgelaufen (Erklärungsabgabe in 16 + 4 Jahre, §§ 170 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO). Es könnte eine Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 9 AO (Selbstanzeige) und nach § 171 Abs. 3 AO infrage kommen. Beide Bestimmungen setzen aber eine noch offene Veranlagung voraus, an der es fehlt. Die Festsetzungsfrist hat sich auch nicht nach § 169 Abs. 2 S. 2 AO auf zehn Jahre verlängert, selbst wenn man im vorliegenden Fall eine Steuerhinterziehung annehmen würde. Denn die Regelung in § 169 Abs. 2 S. 2 AO ist dahin gehend zu interpretieren, dass sie einen hinterzogenen Betrag im Sinne eines Anspruchs des Fiskus auf eine Abschlusszahlung voraussetzt, der wegen einer Steuerhinterziehung bislang nicht realisiert werden konnte (BFH Urteil vom 26.02.2008, DStR 2008, 1281). An einem solchen Betrag fehlt es. Der Normzweck des § 169 Abs. 2 S 2 AO erlaubt keine Verlängerung der Festsetzungsfrist zum wirtschaftlichen oder finanziellen **Vorteil** des Steuerhinterziehers. Der Einkommensteuerbescheid kann **zugunsten** des S nicht mehr geändert werden.

Frage: Der Steuerpflichtige S wies am 09.02.26 das für ihn zuständige Finanzamt darauf hin, im Jahr 22 Zinseinkünfte verschwiegen zu haben. Diese belegte er detailliert. Daraufhin erließ das Finanzamt am 02.03.26 einen berichtigten Einkommensteuer-Bescheid, der eine Einkommensteuer-Nachzahlung in Höhe von 11.488 € auswies und in dem S zur Zahlung bis zum 06.04.26 aufgefordert wurde. Hiergegen legte S sofort ohne weitere Begründung form- und fristgerecht Einspruch ein und stellte den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung. Wie würden Sie diesen Fall steuerstrafrechtlich beurteilen?

Antwort: Zu prüfen ist, ob S durch den Hinweis vom 09.02.26 eine strafrechtlich relevante Selbstanzeige beim Finanzamt angebracht hat. Besondere Formen sind dabei nicht zu beachten, sodass „Hinweise" ausreichen, mit denen – wie hier – die hinterzogenen Steuern errechnet werden können. Fraglich ist indes, ob S die festgesetzten Steuern i.S.d. § 371 Abs. 3 AO auch tatsächlich **entrichtet** hat. Dies könnte deshalb zweifelhaft sein, weil S gegen den Bescheid vom 02.03.26 „bedingungslos" Einspruch einlegte und Aussetzung der Vollziehung beantragte. Das LG Heidelberg versagt in der Entscheidung vom 16.11.2012 (NStZ-RR 2013, 80) einer „Selbstanzeige" die strafbefreiende Wirkung, wenn sie zwar erstattet wird und damit dem Finanzamt eine Nachprüfung ermöglicht, wenn aber der Steuerpflichtige zugleich den Steueranspruch mit einem nachfolgenden Einspruch gegen den berichtigten Steuerbescheid dem Grunde und der Höhe nach in Zweifel zieht oder bestreitet. Ob der Einspruch als ein Widerruf der Selbstanzeige gesehen werden kann, ist Tatfrage. Wenn jedoch im Einspruchsverfahren die selbst angezeigten Tatsachenangaben zurückgenommen und völlig anders dargestellt werden, dürfte die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige entfallen. Anders verhält es sich, wenn die angezeigten Tatsachen unangetastet bleiben und wenn es im Einspruchsverfahren nur um rechtliche Würdigungen geht. Allerdings setzt die Entrichtung voraus, dass dem Täter eine angemessene Frist zur Nachzahlung der hinterzogenen Steuern gesetzt wurde. Hierauf hat der Anzeigenerstatter einen Anspruch. Eine Fristsetzung durch die Finanzbehörde, in der Regel aufgrund des strafrechtlichen Charakters der Selbstanzeige durch die Straf- und Bußgeldsachenstelle, erfolgt regelmäßig fast immer erst, wenn nach

Frage: Die A-GmbH erwirbt im Januar 01 von ihrem alleinigen Gesellschafter, der natürlichen Person Z, eine Maschine mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von fünf Jahren im Wert von 200.000 € zum Preis von 240.000 €. Der Mehrpreis von 40.000 € ist durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und wird von beiden Beteiligten nicht bestritten. Weder der Körperschaftsteuerbescheid 01 der GmbH noch der Einkommensteuerbescheid 01 des Z sind noch änderbar. Welche Auswirkungen ergeben sich ab dem Veranlagungszeitraum 02?

Antwort: Kann die Veranlagung für das Wirtschaftsjahr der Anschaffung nach den Vorschriften der AO nicht mehr berichtigt oder geändert werden, ist das Wirtschaftsgut im Wirtschaftsjahr des ersten offenen Veranlagungszeitraums – hier also im Wirtschaftsjahr 02 – mit dem Wert zu bewerten, der sich unter Berücksichtigung der Abschreibungen bezogen auf die unter Fremden üblichen Anschaffungskosten ergibt. Die sich hierbei ergebende Vermögensminderung stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung dar. Bei linearer AfA ergibt sich ein Wertansatz von 160.000 € im Verhältnis zum bisher ausgewiesenen Wert von 192.000 €, sodass die verdeckte Gewinnausschüttung 32.000 € beträgt.

Frage: Welchen grundlegenden Regelungsgedanken hat § 4i EStG?

Antwort: Mit dem Ziel der Verhinderung eines doppelten Betriebsausgabenabzugs im Zusammenhang mit einer Beteiligung an einer Personengesellschaft in Deutschland und einem anderen Staat ist § 4i EStG durch Artikel 8 des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20.12.2016 (BGBl I 2016, 3000) in das Gesetz eingefügt und am 25.06.2017 durch das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz noch einmal geändert worden. Der doppelte Betriebsausgabenabzug kommt zustande, wenn die Gesellschafter Aufwendungen im Inland als Sonderbetriebsausgaben der Gesellschaft geltend machen und im Ausland das Rechtsinstitut des Sondervertriebsvermögens nicht bekannt ist und deshalb dieselben Aufwendungen als eigene Betriebsa usgaben abgezogen werden können. § 4i EStG regelt, dass Aufwendungen eines Mitunternehmers dann nicht als Sonderbetriebsausgaben abgezogen werden dürfen, wenn und soweit sie auch die Steuerbemessungsgrundlage in einem anderen Staat mindern. Dies gilt nicht, soweit die Aufwendungen Erträge desselben Steuerpflichtigen mindern, die bei ihm sowohl der inländischen Besteuerung unterliegen als auch nachweislich der tatsächlichen Besteuerung in dem anderen Staat.

Problembereich 12: Grundlagen und Neuerungen im Bereich der Bilanzierung

Frage: In welcher Vorschrift ist die degressive Abschreibung im Handelsrecht normiert?

Antwort: Die Grundlage für Abschreibungen ergeben sich aus § 253 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 HGB: Hiernach sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Planmäßig bedeutet dabei „im Voraus festgelegt"; der jährliche Abschreibungsbetrag ist also spätestens bei Vornahme der ersten Abschreibung für die gesamte Nutzungsdauer festgelegt. Auch die degressive Abschreibung erfüllt diese Voraussetzung, sodass auch insoweit eine „planmäßige Abschreibung vorliegt".

Frage: Gibt es eine degressive Abschreibung auch im Steuerrecht für Anschaffungen im Jahr 2022?

Antwort: Als Reaktion auf die verschlechterte weltwirtschaftliche Lage sowie zur Bekämpfung der direkten Folgen der Pandemie für die Wirtschaft im Inland wurde im „Zweiten Gesetz zur Umsetzung

steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“ als steuerlicher Investitionsanreiz eine degressive Absetzung für Abnutzung wiedereingeführt.

Diese degressive AfA in Höhe von 25 %, höchstens jedoch dem 2,5-fachen der linearen Abschreibung wurde für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (also nur bei Gewinneinkünften!) eingeführt, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden. Die degressive AfA kann (= Wahlrecht) nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert bzw. dem Restwert vorgenommen werden. Die Regelung des § 7 Abs. 2 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden. Die degressive AfA kann bis zum Ende des Abschreibungszeitraums in Anspruch genommen werden.

Erhöhte Absetzungen (oder auch Sonderabschreibungen) sind bei Wirtschaftsgütern, die zum Betriebsvermögen gehören, nur dann zulässig, wenn sie in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden. Dabei ist es ausreichend, wenn das gesonderte Verzeichnis im Rahmen der jährlichen Abschlussarbeiten bzw. im Zuge der Erstellung der Steuererklärungen erstellt bzw. fortgeschrieben wird. Allerdings: Hinsichtlich des zu führenden Verzeichnisses hat der Steuerpflichtige besondere Sorgfalt walten zu lassen, da ein nicht oder nicht vollständig geführtes Verzeichnis zur Untersagung der Ausübung des Wahlrechts führt und der Gewinn in der Form ermittelt wird, als wäre das Wahlrecht nicht ausgeübt worden. Hierbei besteht für den Steuerpflichtigen auch keine Nachholungsmöglichkeit. Das zu führende Verzeichnis ist somit integrale Tatbestandsvoraussetzung für die Ausübung des steuerlichen Wahlrechts. In diesem Verzeichnis sind folgende Informationen zu erfassen:

- der Tag der Anschaffung bzw. Herstellung des Wirtschaftsguts,
- die Anschaffungs- und Herstellungskosten,
- die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer sowie
- die Höhe der jährlichen Absetzungen für Abnutzung.

Folglich ist eine degressive AfA – neben einer handelsrechtlichen generellen Zulässigkeit – auch für steuerliche Zwecke bei Anschaffungen im Jahr 2022 denkbar.

Frage: Welche Regelungen enthält das Wachstumschancengesetz bezüglich der degressiven AfA bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die im Jahr 2024 angeschafft worden sind?

Antwort: Aufgrund der weiterhin bestehenden Krisensituation regelt das am 27.03.2024 verkündete Wachstumschancengesetz, dass die degressive Abschreibung auch für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden kann, die nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind. Die Höhe dieser befristeten degressiven AfA darf höchstens das 2-fache (vorher das 2,5-fache) des bei der linearen AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 20 % (vorher 25 %) nicht übersteigen.

Nachdem in der Frage von Anschaffungen im Jahr 2024 die Rede ist, kommt es auf die konkreten Anschaffungszeitpunkt an, ob eine degressive AfA geltend gemacht werden kann (die degressive AfA ist zulässig vom 01.04. bis 31.12.2024). Demzufolge ist es auch heute noch möglich, für damalige Anschaffungs- bzw. Herstellungsvorgänge eine degressive AfA im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung geltend machen zu können.

Hinweis! Es besteht also tatsächlich eine zeitlich "Lücke": für nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.04.2024 angeschaffte Wirtschaftsgüter ist die Inanspruchnahme einer degressiven AfA nicht möglich.

Hinweis! Der lineare AfA-Satz wurde durch das Jahressteuergesetz 2022 für neue Wohngebäude, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, von 2 % auf 3 % angehoben.

Frage: Welche Regelungen enthält das aktuelle EStG bezüglich der degressiven AfA bei beweglichen Wirtschaftsgütern, also beispielsweise für Anschaffungsvorgänge im Jahr 2025 oder 2026?

Antwort: Nach den aktuellen Regelungen in § 7 Abs. 2 EStG kann der Steuerpflichtige bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die ab dem 01.07.2025 bis zum 31.12.2027 angeschafft oder hergestellt worden sind, statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen – also die degressive AfA anwenden. Diese AfA kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden und der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Dreifache des bei der linearen AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 30 % nicht übersteigen. Bei Wirtschaftsgütern, bei denen die degressive AfA zur Anwendung gelangt, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig.

Zudem gibt es für Anschaffungen in besagtem Zeitraum (01.07.2025 bis 31.12.2027) eine Sonderregelung für Elektrofahrzeuge nach § 9 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, die zum Anlagevermögen gehören. Sofern diese „e-Autos" nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 angeschafft worden sind, können statt der linearen AfA oder statt der beschriebenen degressiven AfA als AfA die folgenden Beträge in Prozent der Anschaffungskosten abgezogen werden: im Jahr der Anschaffung 75 %, im ersten darauf folgenden Jahr 10 %, im zweiten und dritten darauf folgenden Jahr jeweils 5 %, im vierten darauf folgenden Jahr 3 % und im fünften darauf folgenden Jahr 2 %. Die Anwendung ist indes nur möglich, falls der Steuerpflichtige keine Sonderabschreibungen für das Wirtschaftsgut in Anspruch genommen hat. Bei der Anwendung der AfA-Sonderregelung für Elektrofahrzeuge nach § 9 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes gilt Absatz 1 Satz 4 nicht, d.h. es ist keine zeitanteilige AfA vorzunehmen.

Tipp! Die Regelung in § 7 Abs. 2 EStG gilt für neue oder gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Maschinen, Fahrzeuge, Betriebsvorrichtungen, Scheinbestandteile).
Nicht hierunter fallen immaterielle Wirtschaftsgüter und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Grund und Boden, Gebäude).
Wird für eine Investition die degressive Abschreibung anstelle der linearen Abschreibung in Anspruch genommen, kann dies bereits unterjährig bei der Festsetzung der Steuervorauszahlungen berücksichtigt werden (Liquiditätsvorteil).

Frage: Können Sie uns kurz an einem Rechenbeispiel die Wirkungsweise der degressiven AfA aufzeigen?

Antwort: Eine Maschine, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 10 Jahre beträgt (linearer AfA-Satz = 10 %), ist im Januar 2022 für 100.000 € angeschafft worden. Die Maschine soll auf Antrag des Betriebsinhabers degressiv abgeschrieben werden. Die AfA beträgt im Erstjahr 2022 das 2,5-fache der linearen AfA, also 25 % der Anschaffungskosten von 100.000 € = 25.000 €, sodass der Restbuchwert der Maschine zum 31.12.2022 75.000 € ausmacht. Im Zweitjahr 2023 beträgt die degressive AfA dann nur noch 25 % des Restbuchwerts von 75.000 € = 18.750 €. In den Folgejahren wird immer vom jeweiligen Restbuchwert des Vorjahrs ausgegangen.

Frage: Lösen Sie bitte kurz auch einmal einen aktuellen Fall: Ein Gerät mit einer betrieblichen Nutzungsdauer von 6 Jahren wird:
a) am 1. Januar 2025 zu einem Kaufpreis von 100.000 € angeschafft.
b) am 1. Juli 2025 zu einem Kaufpreis von 100.000 € angeschafft.

Antwort: In der Alternative a) ist keine degressive AfA möglich.

Themenbereich Berufsrecht

Hinweis! Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht (BGBl. 2026 Teil I Nr. 197 vom 2.7.2026) erfolgte in einigen Bereichen eine grundlegende Modernisierung des Berufsrechts der steuerberatenden Berufe. Neu geordnet wurden etwa die Regelungen zur Hilfeleistung in Steuersachen, insbesondere zur beschränkten sowie zur unentgeltlichen Hilfeleistung. Auch die Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine wurden vollständig neu strukturiert. Eine Klarstellung erfolgte auch zum Fremdbesitzverbot bei Berufsausübungsgesellschaften sowie eine Liberalisierung bei den Anforderungen an die Unterhaltung weiterer Beratungsstellen. Spätestens zum 1.1.2027 treten die letzten Änderungen in Kraft. Die meisten Änderungen gelten allerdings bereits ab dem 1.9.2026, teilweise auch bereits ab dem 3.7.2026. Umso wichtiger ist es, dass Sie zur Vorbereitung auf die mündliche Steuerberaterprüfung mit einem aktuellen Gesetzestext arbeiten!

Problembereich 1: Rechtsgrundlagen für die Berufsausübung

Frage: Welche Gesetze und Verordnungen bestimmen das Berufsleben des Steuerberaters?

Antwort: Der Steuerberater muss das Steuerberatungsgesetz (StBerG), die Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz (DVStB), die Steuerberatergebührenverordnung (StBVV) und die von der Bundessteuerberaterkammer erlassene Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigten (Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer, BOStB) beachten.

Frage: Was regelt das StBerG? Wie ist es untergliedert?

Antwort: Das StBerG beantwortet im ersten Teil in den §§ 1 bis 31 StBerG die Frage, was unter Hilfeleistung in Steuersachen zu verstehen ist, und wer unbeschränkt oder auch nur beschränkt dazu befugt ist. Der zweite Teil enthält die Steuerberaterordnung (§§ 32–158 StBerG). Dort sind allgemeine Vorschriften über die Bestellung und die Anerkennung der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und der Berufsausübungsgesellschaften geregelt. Danach werden die Rechte und Pflichten der Steuerberater aufgezeigt. Dem folgen Vorschriften über die Organisation des Berufes (Aufgaben der Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer). Und zuletzt finden sich Bestimmungen über berufsgerichtliche Sanktionen auf die Verletzung von Berufspflichten.

Hinweis/Tipp! Wenn im Folgenden mitunter aktuelle Gerichtsentscheidungen angegeben sind, dann müssen Sie diese in der mündlichen Prüfung natürlich nicht zitieren können. Wer – gleich aus welchen Gründen – sich in das eine oder andere Problemfeld vertiefen will, vermag darauf zurückgreifen.

Problembereich 2: Die Hilfeleistung in Steuersachen

Frage: Das Steuerberatungsgesetz spricht von Hilfeleistungen in Steuersachen. Was fällt alles unter die Hilfeleistung in Steuersachen?

Antwort: Unter die Hilfeleistung in Steuersachen fällt die Unterstützung (Beratung und Betreuung) des Steuerpflichtigen in den Angelegenheiten, die in § 1 Abs. 1 und 2 StBerG genannt sind. Das sind z.B. Hilfeleistungen bei Gemeinschaftssteuern (ESt, USt, KSt etc.), Realsteuern, Grunderwerbsteuern und in Monopolsachen. Die Hilfeleistung in Steuersachen umfasst auch die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und in Bußgeldsachen wegen leichtfertiger Steuerverkürzung. Zum Anwendungsbereich des StBerG gehört ferner die Hilfeleistung bei Buchhaltungsarbeiten (Fibu, Lohn) sowie beim Erstellen von Jahresabschlüssen. Das alles besagt auch § 33 StBerG, wo die (Vorbehalts-)Tätigkeiten des Steuerberaters in diesem Sinne beschrieben sind.

Frage: Wer darf Hilfe in Steuersachen leisten?

Antwort: Hilfe in Steuersachen darf nach § 2 StBerG nur leisten, wer dazu befugt ist. Dies soll den Ratsuchenden vor unqualifizierter Beratung schützen. In § 2 Abs. 2 StBerG findet sich eine Definition des Begriffs der Hilfeleistung in Steuersachen, deren Formulierung sich an § 2 Abs. 1 RDG orientiert. Als Hilfeleistung in Steuersachen gilt jede Tätigkeit in fremden Angelegenheiten im Anwendungsbereich des StBerG, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Nicht als Hilfeleistung in Steuersachen gilt nach § 2 Abs. 3 StBerG die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten. Bei der Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, handelt es sich ebenfalls nicht um eine Hilfeleistung in Steuersachen, sondern – wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt – um „mechanische Arbeitsgänge", die bloß als Hilfestellung einzuordnen sind. Das Kontieren von Belegen und das Erteilen von Buchungsanweisungen geht jedoch über einen bloßen „mechanischen Arbeitsgang" hinaus und stellt deshalb eine Hilfeleistung in Steuersachen dar.

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Befugnis zur unbeschränkten und zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen. Unbeschränkt zur Hilfeleistung befugt sind nach § 3 StBerG Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie die entsprechenden Berufsausübungsgesellschaften.

Hinweis! Wenn nachfolgend allein von Steuerberatern die Rede ist, dient dies der besseren Lesbarkeit. Steuerbevollmächtigte sind in diesen Fällen stets mit umfasst.

§ 3a StBerG setzt die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen um. Danach sind Personen, die in einem EU-Mitgliedstaat befugt sind, Hilfe in Steuersachen zu leisten, dazu auch in Deutschland berechtigt – jedenfalls vorübergehend und gelegentlich. Einer Eignungsprüfung bedarf es nicht. Diese Personen müssen sich bei der für sie nach § 3a Abs. 2 StBerG zuständigen Steuerberaterkammer melden. Sie werden dort lediglich registriert. Die Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person nach Ablauf eines Kalenderjahres erneut nach § 3a Abs. 1 StBerG geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen im Inland erbringen will. Insgesamt gibt es in Deutschland zurzeit 20 Steuerberaterkammern, denen die beratenden Personen aus den verschiedenen Ländern zugeordnet sind. So ist z.B. die Steuerberaterkammer Nordbaden für Rumänien und Liechtenstein zuständig und die Steuerberaterkammer Hessen für Portugal und Spanien.

Die vorübergehende und gelegentliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen kann auch vom Staat der Niederlassung aus erfolgen, d.h. ein Grenzübertritt ist nicht erforderlich (§ 3a Abs. 1 S. 2 StBerG).

§ 3d Abs. 1 StBerG ist eine besondere Regelung zum sog. partiellen Berufszugang, die zum 01.08.2022 neu eingeführt wurde. Sie regelt zur Umsetzung der EU-Berufsqualifikationsrichtlinie, dass ein solcher Zugang, d.h. eine Erlaubnis zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen im Einzelfall auf Antrag zu erteilen ist, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Unter anderem muss der Antragsteller in seinem Herkunftsmitgliedstaat zur Ausübung der beantragten Hilfeleistung in Steuer-

sachen uneingeschränkt qualifiziert sein. Außerdem muss sich die Tätigkeit von den anderen Tätigkeiten, die von einem Steuerberater zu erbringen sind, objektiv trennen lassen. Dabei soll es insbesondere darauf ankommen, ob die Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann. Zu beantragen ist der partielle Zugang ebenso wie bei dem genannten § 3a StBerG bei der für den jeweiligen Mitgliedstaat zuständigen Steuerberaterkammer (§ 3d Abs. 2 Satz 1 StBerG). Die Folgevorschriften der §§ 3e bis 3g StBerG regeln Einzelheiten zur Erlaubnis und Untersagung des partiellen Zugangs sowie zum Aufbau des elektronischen Verzeichnisses der zugelassenen Personen.

Frage: Wer ist zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt? Können Sie Beispiele nennen?

Hinweis! Die folgenden Neuregelungen des Neunten Steuerberatungsänderungsgesetzes sollten Sie kennen. Sie ersetzen die bislang in § 4 StBerG a.F. geregelten zahlreichen Einzeltatbestände durch eine funktionsbezogene Systematik. Sie erfolgte als Reaktion auf ein von der EU-Kommission angestrengtes Vertragsverletzungverfahren. Die Hilfeleistungsbefugnisse werden nunmehr nach den jeweiligen Trägern der Hilfeleistung gegliedert (z.B. Lohnsteuerhilfevereine, Berufs- und Interessenvereinigungen, öffentliche Stellen, Zollvertreter etc.). Zusätzlich wird mit § 4e StBerG n.F. erstmals eine allgemeine Regelung für steuerliche Nebenleistungen geschaffen. Ziel dieser Neustrukturierung ist eine übersichtlichere und EU-rechtlich tragfähige Ausgestaltung des Berufsrechts, ohne den bisherigen Umfang der zulässigen Hilfeleistungen wesentlich zu verändern.

Antwort: Wer zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, bestimmt sich durch die Zuordnung zu den nachfolgend definierten Gruppen, die nach funktionalen Gesichtspunkten gebildet wurden:

a) § 4 StBerG: Lohnsteuerhilfevereine:
Lohnsteuerhilfevereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihren Mitgliedern, die typische Arbeitnehmereinkünfte erzielen, bei Fragen der Einkommensteuer und der Erstellung der Einkommensteuererklärung unterstützen. Zu den Einkunftsarten, bei denen Lohnsteuerhilfevereine originär zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, gehören Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (zum Beispiel Renten), Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (insbesondere des dauernd getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten) und Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 5 EStG (zum Beispiel aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen). Daneben sind Lohnsteuerhilfevereine zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt, wenn das Mitglied zusätzlich zu den genannten Einkunftsarten weitere Einkünfte erzielt, namentlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (z. B. Überschusseinkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften). Im Gegensatz zum alten Recht gelten hier keinerlei Betragsgrenzen mehr.

b) § 4a StBerG: Vereine von Land- und Forstwirten
Das Gesetz stellt hohe Anforderungen an die fachliche Qualifikation. Die Hilfeleistung in diesen Vereinen muss durch eine Person erfolgen, der die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ verliehen wurde. Das müssen zwingend Steuerberatern oder Rechtsanwälte sein, die eine besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes nachgewiesen haben.

c) § 4b StBerG: Berufs- und Interessenvereinigungen sowie genossenschaftliche Einrichtungen
In diese Gruppe gehören etwa Gewerkschaften, Verbände der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler, Mieter- und Grundstückseigentümervereine, Vereinigungen mit gesellschaftlicher, sportlicher oder kultureller Zielsetzung sowie genossenschaftliche Prüfverbände nach dem Genos-

Frage: Haushaltsgeräteverkäufer Jupiter bestellt bei seinem Lieferanten 10 Kühlschränke. In seiner Bestellung trägt er bei der zu bestellenden Menge versehentlich 100 ein und faxt die Bestellung an seinen Lieferanten, der ihm diese wiederum bestätigt. Ist zwischen den Parteien ein Vertrag zustande gekommen, den Jupiter anfechten kann?

Antwort: Ein Vertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande, die mit Bezug aufeinander abgegeben wurden. Indem Jupiter ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages über 100 Kühlschränke an seinen Lieferanten geschickt hat, das dieser mit seiner Bestätigung annahm, ist zwischen den Parteien ein wirksamer Kaufvertrag über 100 Kühlschränke zustande gekommen. Dieser Vertrag ist von Jupiter anfechtbar, wenn ein Anfechtungsgrund vorliegt. In Betracht kommt hier der sogenannte Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1, 2. Alt. BGB. Dieser liegt vor, wenn bei dem Erklärenden der Wille und der äußere Erklärungstatbestand auseinanderfallen, wie bei einem Versprechen oder Verschreiben. Dies ist vorliegend der Fall. Jupiter kann daher den Vertrag mit seinem Lieferanten anfechten (**Beachte:** Ggf. trifft Jupiter eine Schadensersatzpflicht gemäß § 122 BGB).

Frage: Von welchen weiteren Irrtümern ist der Erklärungsirrtum abzugrenzen?

Antwort: Der Erklärungsirrtum ist zunächst von dem Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1, 1. Alt. BGB abzugrenzen. Ein Inhaltsirrtum liegt vor, wenn der Erklärende zwar das gewollte Erklärungszeichen benutzt, diesem aber eine falsche Bedeutung beimisst. Daneben ist der Erklärungsirrtum noch von dem sogenannten Motivirrtum, Kalkulationsirrtum und dem Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2 BGB abzugrenzen

Frage: Der aus Bayern stammende Hubert bestellt in einem Kölner Restaurant einen „halven Hahn". Kurz darauf bringt ihm der Kellner ein Käsebrötchen. Hubert hatte mit einem gegrillten Hähnchen gerechnet. Kann Hubert den Vertrag über das Käsebrötchen anfechten?

Antwort: Zunächst ist festzustellen, dass Hubert in dem Kölner Restaurant einen Vertrag über das Käsebrötchen geschlossen hat, da aus Sicht des Kellners eine darauf gerichtete Willenserklärung seitens des Hubert abgegeben wurde. Hubert kann diesen Vertrag jedoch anfechten, wenn er sich insoweit in einem Irrtum befunden hat. Ein Inhaltsirrtum liegt vor, wenn der äußere Erklärungstatbestand dem Willen des Erklärenden entspricht, er jedoch nicht die Bedeutung und Tragweite seiner Erklärung erfasst. Hubert weiß, was er gesagt hat, er weiß allerdings nicht was er damit sagt, nämlich Käsebrötchen.

Frage: Fliesenlegermeister Fritz soll seinem Kunden das Anbringen von Sockelleisten anbieten. Er übersendet dem Kunden das Angebot, wonach der laufende Meter Sockelleiste ohne Montage 5 € kosten soll. Für die ausgemessenen und angegebenen 20 Meter berechnet er jedoch nur 50 €. Der Kunde nimmt das Angebot an. Kann Fritz den Vertrag anfechten?

Antwort: Fritz kann den Vertrag anfechten, wenn ihm hierfür ein Anfechtungsgrund zur Verfügung steht. Im vorliegenden Fall liegt ein sogenannter offener Kalkulationsirrtum als Unterfall des Inhaltsirrtums vor. Der offene Kalkulationsirrtum berechtigt zur Anfechtung, da der Vertragspartner den Irrtum hätte nachvollziehen können. Demzufolge könnte Fritz den Vertrag nicht anfechten, wenn er die Berechnungsgrundlagen nicht offengelegt hätte. In diesem Falle läge ein unbeachtlicher verdeckter Kalkulationsirrtum vor.

Frage: Was ist unter einem Motivirrtum zu verstehen?

Antwort: Ein Motivirrtum liegt vor, wenn sich der Erklärende in seinen Beweggründen, die ihn zur Abgabe der Willenserklärung bewogen haben, getäuscht hat. Beispiel: Heini kauft am Freitag in der Stadt

ein Hochzeitsgeschenk, obwohl die für den Sonntag angekündigte Hochzeit zuvor abgesagt worden ist. Ein fehlerhaftes Motiv, weswegen eine Sache gekauft wurde, berechtigt nicht zur Anfechtung.

Frage: Antiquitätenhändler Anton verkauft seinem Kunden eine Mingvase für 500 € weil er glaubt, dass diese aus der jüngeren Zeit stammt. Tatsächlich ist die Vase 200 Jahre älter und deswegen ein Vielfaches Wert. Kann Anton den Vertrag noch anfechten?

Antwort: Anton kann den Kaufvertrag anfechten, wenn er sich in einem Eigenschaftsirrtum gemäß § 119 Abs. 2 BGB befunden hat. Bei dem Eigenschaftsirrtum irrt sich der Erklärende über verkehrswesentliche, wertbildende Eigenschaften, wie z.B. Echtheit eines Gemäldes, Alter eines Kunstwerks, Lage und Bebaubarkeit eines Grundstücks. Da das Alter der Vase im Fall als wertbildender Faktor eine verkehrswesentliche Eigenschaft ist, kann Anton den Kaufvertrag anfechten.

Frage: Nennen Sie die Rechtsfolge, die das Gesetz an eine wirksame Anfechtung knüpft?

Antwort: Gemäß § 142 BGB ist das angefochtene Rechtsgeschäft als von Anfang an (ex tunc) unwirksam anzusehen. Nach § 122 BGB hat der die Anfechtung Erklärende ggf. den Schaden zu ersetzen, den der andere dadurch erleidet, dass er auf die Wirksamkeit der Erklärung vertraut hat.

Frage: Nennen Sie die Frist, innerhalb derer die Anfechtung zu erklären ist!

Antwort: Die Anfechtung muss ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat, § 121 Abs. 1 BGB.

Frage: Kennen Sie weitere Anfechtungsgründe?

Antwort: Der Erklärende ist außerdem zur Anfechtung berechtigt, wenn er arglistig getäuscht oder bedroht wurde. Gerade in solchen Fällen ist der Erklärungsempfänger nicht schützenswert. Eine arglistige Täuschung liegt in der Regel vor, wenn durch Vorspiegelung falscher Tatsachen bewusst ein Irrtum erregt wurde. Unter einer Drohung ist das Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels, also eines Nachteils für den Bedrohten oder einer ihm nahestehenden Person, zu verstehen. Sowohl die Täuschung als auch die Drohung berechtigen zur Anfechtung nach § 123 BGB.

Beachte! Bei Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder rechtswidriger Drohung beträgt die Anfechtungsfrist (Frage zuvor) hingegen ein Jahr ab Kenntnis der Täuschung oder Wegfall der Drohung.
Nach zehn Jahren seit Abgabe der Willenserklärung kann sie hingegen nicht mehr erklärt werden, § 121 Abs. 2 BGB.

Frage: Im Zivilrecht führt die Anfechtung zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts. Wie wird das angefochtene Rechtsgeschäft im Steuerrecht behandelt?

Antwort: Gemäß § 41 Abs. 1 AO ist ein unwirksames oder anfechtbares Rechtsgeschäft für Zwecke der Besteuerung als gültig zu behandeln, soweit die Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis bestehen lassen, es sei denn aus den Steuergesetzen ergibt sich etwas anderes.

Frage: A möchte sein Grundstück möglichst kosten- und steuergünstig an B verkaufen. A vereinbart mit B daher einvernehmlich, anstatt des wahren Kaufpreises von 600.000 € bei dem beurkundenden Notar nur 320.000 € als Kaufpreis anzugeben. Der Notar protokolliert den Vertrag, die Grunderwerbsteuer wird auf der Grundlage des Vertrages festgesetzt. Kann B die Übereignung des Grundstücks von A verlangen?